

4. Bei Bejahung der dritten Frage: Wenn ein ein größeres einheitliches geografisches Gebiet betreffender Raumplanungsakt erlassen wurde, für den gemäß Art. 3 Abs. 2 Buchst. b der Richtlinie 2001/42/EG in Verbindung mit Art. 6 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG grundsätzlich eine strategische Umweltprüfung durchzuführen ist, die aber nicht stattfand, und festgestellt wurde, dass nur für bestimmte Teile dieses Gebietes nach den schließlich erlassenen Regelungen über die dort zulässigen Nutzungen und Tätigkeiten, die keine bloßen Verwaltungspläne darstellen, die Durchführung einer vorherigen Umweltprüfung erforderlich ist, während dies für den größeren Teil nicht erforderlich ist, weil die erlassene Regelung insoweit einen Verwaltungsplan darstellt, der nach Art. 3 Abs. 2 Buchst. b der Richtlinie 2001/42/EG in Verbindung mit Art. 6 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG einer solchen Prüfung nicht bedarf, ist dann im Hinblick auf die Richtlinie 2001/42/EG die Feststellung der Teilnichtigkeit dieser Gesamtregelung und damit deren Nichtigerklärung nur für die Gebietsteile denkbar, für die nach den schließlich erlassenen Regelungen die Durchführung einer vorherigen Umweltprüfung erforderlich ist, mit der weiteren Folge, dass die strategische Umweltprüfung nach der Teilnichtigkeitsklärung des fraglichen Aktes nur bezüglich des betreffenden Teilgebiets und nicht bezüglich des Gesamtgebiets durchzuführen ist?

(<sup>1</sup>) Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme.

(<sup>2</sup>) Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

**Vorabentscheidungsersuchen des Lietuvos Aukščiausiasis Teismas (Litauen), eingereicht am  
17. Oktober 2014 — AAS Gjensidige Baltic, vertreten durch die litauische Zweigniederlassung der  
AAS Gjensidige Baltic/UAB DK PZU Lietuva**

(Rechtssache C-475/14)

(2015/C 007/20)

Verfahrenssprache: Litauisch

**Vorlegendes Gericht**

Lietuvos Aukščiausiasis Teismas

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Kassationsbeschwerdeführerin:* AAS Gjensidige Baltic, vertreten durch die litauische Zweigniederlassung der AAS Gjensidige Baltic

*Kassationsbeschwerdegegnerin:* UAB DK PZU Lietuva

**Vorlagefragen**

1. Enthält Art. 14 Buchst. b der Richtlinie 2009/103/EG (<sup>1</sup>) eine Kollisionsnorm, deren persönlicher Anwendungsbereich nicht nur die Opfer von Verkehrsunfällen, sondern auch die Versicherer von Fahrzeugen, die für den in einem Unfall verursachten Schaden haften, erfassen sollte, um das auf die Verhältnisse zwischen ihnen anwendbare Recht zu bestimmen, und ist diese Vorschrift eine Sonderregelung in Bezug auf die in den Rom I (<sup>2</sup>)- und Rom II (<sup>3</sup>)-Verordnungen enthaltenen Regelungen über das anwendbare Recht?
2. Falls die erste Frage verneint wird, ist festzustellen, ob die Rechtsverhältnisse zwischen den Versicherern im vorliegenden Fall unter den Begriff „vertragliche Schuldverhältnisse“ im Sinne von Art. 1 Abs. 1 der Rom I-Verordnung fallen. Für den Fall, dass die Rechtsverhältnisse zwischen den Versicherern unter den Begriff „vertragliche Schuldverhältnisse“ fallen, ist sodann die Frage erheblich, ob diese Verhältnisse in die Kategorie von Versicherungsverträgen (Rechtsverhältnissen) fallen und ob das auf sie anwendbare Recht gemäß Art. 7 der Rom I-Verordnung zu bestimmen ist.

3. Falls die beiden ersten Fragen verneint werden, ist festzustellen, ob in einer Regressklage die Rechtsverhältnisse zwischen den Versicherern von Fahrzeugen, die als Gespann benutzt werden, unter den Begriff eines „außervertraglichen Schuldverhältnisses“ im Sinne der Rom II-Verordnung fallen und ob diese Verhältnisse bei der Bestimmung des anwendbaren Rechts gemäß Art. 4 Abs. 1 der Rom II-Verordnung als sekundäre Rechtsverhältnisse zu behandeln sind, die sich aus dem Straßenverkehrsunfall (unerlaubte Handlung) ergeben. Sind die Versicherer von Fahrzeugen, die als Gespann benutzt werden, in einem Fall wie dem vorliegenden als Schuldner im Sinne von Art. 20 der Rom II-Verordnung zu behandeln, die für dieselbe Forderung haften, und ist das auf die Verhältnisse zwischen ihnen anwendbare Recht gemäß dieser Regelung zu bestimmen?

- <sup>(1)</sup> Richtlinie 2009/103/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und die Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht (ABl. L 263, S. 11).
- <sup>(2)</sup> Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I) (ABl. L 177, S. 6).
- <sup>(3)</sup> Verordnung (EG) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom II) (ABl. L 199, S. 40).

**Vorabentscheidungsersuchen des High Court of Justice (England and Wales), Queen's Bench Division (Administrative Court) (Vereinigtes Königreich), eingereicht am 27. Oktober 2014 — Pillbox 38 (UK) Limited, handelnd unter der Firma „Totally Wicked“/Secretary of State for Health**

**(Rechtssache C-477/14)**

(2015/C 007/21)

Verfahrenssprache: Englisch

**Vorlegendes Gericht**

High Court of Justice, Queen's Bench Division (Administrative Court)

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Klägerin:* Pillbox 38 (UK) Limited, handelnd unter der Firma „Totally Wicked“

*Beklagter:* Secretary of State for Health

**Vorlagefrage**

Ist Art. 20 der Richtlinie 2014/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 <sup>(1)</sup> zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/37/EG <sup>(2)</sup> aus einem oder mehreren der folgenden Gründe entweder insgesamt oder zu einem relevanten Teil ungültig, nämlich weil:

- dieser Artikel insgesamt oder ein relevanter Teil davon den Herstellern und/oder Vertreibern von elektronischen Zigaretten eine Reihe von Verpflichtungen auferlegt, die gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in Verbindung mit dem Grundsatz der Rechtssicherheit verstoßen, und/oder
- er aus den gleichen oder ähnlichen Gründen gegen den Gleichheitsgrundsatz verstößt und/oder den Wettbewerb auf unzulässige Weise verzerrt und/oder
- er gegen das Subsidiaritätsprinzip verstößt und/oder
- er die Rechte der Hersteller oder Vertreiber von elektronischen Zigaretten aus Art. 16 und/oder Art. 17 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verletzt?

<sup>(1)</sup> ABl. L 127, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 194, S. 26.